

INTERSTATE ADVERTISING GMBH

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werbeagenturleistungen der Firma
Interstate Advertising GmbH // Hoffeldstraße 94 // 40235 Düsseldorf
Stand 1. November 2014



Bestehend aus:

I. Allgemeine Bedingungen

II. Spezielle Bedingungen für die Herstellung von Werbemitteln und Druckerzeugnissen

I. Allgemeine Bedingungen

1. Geltung unserer Geschäftsbedingungen

- 1.1. Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Genehmigung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführen.
- 1.2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Auftraggeber zwecks Ausführung der einzelnen Aufträge getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.
- 1.3. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen.
- 1.4. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber.

2. Vertragsabschluss, Angebotsmaterial, Vertragsstrafe, nachträgliche Änderungen des Vertragsinhalts

2.1. Unsere Angebote sind – sofern nicht ausdrücklich als fest bezeichnet – freibleibend und unverbindlich. Aufträge sind an uns schriftlich zu erteilen und werden von uns schriftlich bestätigt.

2.2. An unserem Angebotsmaterial (Vorlagen, Unterlagen wie z.B. Zeichnungen, Grafiken, Entwürfe, Drucke, Fotos, Animationen, 3D-Entwicklungen, Quellcode etc. sowie Muster, Modelle und Materialien) behalten wir uns alle Rechte (Eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte, gewerbliche Schutzrechte wie z.B. Geschmacksmuster etc.) uneingeschränkt vor. Sie dürfen – außer für vertragliche Zwecke – nicht verwendet, vervielfältigt, weitergegeben, veräußert oder für Dritte verwertet werden. Sie sind – auch wenn es nicht zu einem Vertragsschluss kommt – geheim zu halten. Angebotsunterlagen sind auf unser Verlangen unverzüglich zurückzugeben, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird. Ein Zurückbehaltungsrecht diesbezüglich kann der Auftraggeber nicht geltend machen. Für den Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen aus Ziffer 2.2 ist der Auftraggeber zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des Bruttorechnungsbetrages des von der Zuwiderhandlung betroffenen Auftrages verpflichtet. Die Geltendmachung eines etwaigen darüber hinausgehenden Schadens behalten wir uns vor.

2.3. Wir behalten uns nach Vertragsschluss folgende Änderungen der Leistungen bzw. Vertragsprodukte vor, soweit dies für den Auftraggeber zumutbar ist:

- Leistungs- und Produktänderungen im Zuge der ständigen Produkt- und Leistungsweiterentwicklung und -verbesserung;
- Geringfügige und unwesentliche Farb-, Form-, Design-, Maß-, Gewichts- oder Mengenabweichungen;
- Handelsübliche Abweichungen, die zum Beispiel durch die verwendeten Materialien bedingt sind.

2.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns bei Auftragserteilung darauf hinzuweisen, wenn auf keinen Fall von seinen An- und Vorgaben abgewichen werden darf.

2.5. Wir bemühen uns, einem nach Vertragsabschluss erfolgenden Änderungsverlangen des Auftraggebers bezüglich der vertragsgegenständlichen Leistungen und Vertragsprodukte Rechnung zu tragen, soweit uns dies im Rahmen unserer betrieblichen Leistungsfähigkeit zumutbar ist. Soweit die Prüfung der Änderungsmöglichkeiten oder die tatsächliche Durchführung der Änderungen Auswirkungen auf das vertragliche Leistungsgefüge (Vergütung, Fristen, Abnahmodalitäten etc.) haben, ist unverzüglich eine schriftliche Anpassung der vertraglichen Regelungen vorzunehmen.

2.6. Kommt es bei Vertragsschluss zu unverschuldeten Irrtümern unsererseits, zum Beispiel auf Grund von Übermittlungsfehlern, Missverständnissen etc., so ist ein Schadenersatz gemäß §122 BGB durch uns abgeschlossen.

3. Rechte an den Vertragsleistungen bzw. Vertragsprodukten, Vertragsstrafe

3.1. Eigentums-, Urheber- (insbesondere Signier-), Verwertungs- und sonstige Rechte, insbesondere gewerbliche Schutzrechte (Geschmacksmuster etc.), an allen von uns im Rahmen des Vertrages dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Vertragsleistungen und Vertragsprodukten (insbesondere an Vorlagen, Konzeptionen, Grafiken, Skizzen, Fotos, Drucken, Mustern, Animationen, 3D-Entwicklungen, Quellcodes, Modellen etc.) verbleiben insoweit bei uns, als sie nicht im Rahmen des einzelnen Vertrages auf den Auftraggeber übertragen wurden bzw. diesem die Nutzung gestattet wurde. Die Herausgabe offener Daten ist kein Vertragsbestandteil. Der Auftraggeber erhält von uns vorbehaltlich besonderer Vertragsbestimmungen die mit den gelieferten Arbeiten zusammenhängenden Nutzungsrechte nur zur eigenen, dem Vertrag unterliegenden Zwecken eingeräumt. Der Auftraggeber ist ohne unsere Zustimmung nicht berechtigt, Dritten Nutzungsrechte (Lizenzen) einzuräumen.

3.2. Auch Vertragsprodukte und Vertragsleistungen, an denen Urheber- und gewerbliche Schutzrechte unsererseits bestehen, stellen unser Know-How dar und dürfen von dem Auftraggeber nur entsprechend der mit ihm getroffenen vertraglichen Vereinbarung bzw. nur insoweit, als dies zur Erreichung des Vertragszweckes erforderlich ist, verwendet werden.

3.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die in unseren Vertragsleistungen und Vertragsprodukten enthaltenen Schutzmerkmale, wie Copyright-Merkmale und andere Rechtsvorbehalten, unverändert beizubehalten sowie in alle vom Auftraggeber vertragsgemäß hergestellten vollständigen oder teilweisen Kopien in unveränderter Form zu übernehmen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Vertragsleistungen und Vertragsprodukte nicht für nicht vereinbarte Zwecke zu verwenden, zu vervielfältigen, weiterzugeben, zu veräußern oder Dritten zugänglich zu machen bzw. für Dritte zu verwerten.

3.4. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen vorstehend Ziffer 3.1., 3.2. und 3.3 ist der Auftraggeber zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des zweifachen Bruttorechnungsbetrages des von der Zuwiderhandlung betroffenen Auftrages verpflichtet. Die Geltendmachung eines etwaigen darüber hinausgehenden Schadens behalten wir uns vor.

3.5. Wir erhalten stets kostenlos mindestens zehn Belege aller von uns ganz oder teilweise gestalteten Werbemittel und der zur Aktion gehörenden Elemente und dürfen hiervon nach erfolgter Streuung, auch bei vertragsgemäßer Übertragung der diesbezüglichen Rechte (Eigentums-, Nutzungs-, gewerbliche Schutzrechte) auf den Auftraggeber, auf eigene Kosten Vordrucke in beliebiger Menge für Eigenwerbung (z.B. für Veröffentlichungen, Besprechungen, Abbildungen, PR-Aktionen, Teilnahme an Wettbewerben, deren Preise unser Eigentum werden) herstellen, gebrauchen und verbreiten.

4. Rechtsschutz

4.1. Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der von uns vorgeschlagenen Werbemaßnahmen wird vom Auftraggeber getragen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Werbemaßnahmen gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und der speziellen Werberechtsgesetze verstoßen. Wir sind jedoch verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern uns diese bei der Vorbereitung positiv bekannt werden. Darüber hinausgehend übernehmen wir keine Haftung und sind von jeglicher Inanspruchnahme Dritter durch den Auftraggeber freizustellen.

4.2. In keinem Fall haften wir wegen der in der Werbung enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Auftraggebers. Wir haften auch nicht für die patentmusters-, urheber- und warenzeichenrechtliche Schutz- und Eintragungsfähigkeit der im Rahmen der einzelnen Verträge gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen, Entwürfe, usw.

4.3. Der Auftraggeber hat uns rechtliche Bedenken vor dem Streu- bzw. Schalltermin, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Konzeption, schriftlich mitzuteilen. Erfolgt diese Mitteilung nicht, so gehen wir davon aus, dass die rechtliche Unbedenklichkeit geprüft und festgestellt wurde.

5. Materialien des Auftraggebers, Restmengen

5.1. Vom Auftraggeber vertragsgemäß zu beschaffende Materialien (Unterlagen, Drucksachen etc.) sind uns frei Haus zu liefern. Zum Ausgleich von Auflagedifferenzen und Rückverlusten (z.B. beim Postfertigmachen) ist eine Mehrlieferung des zu verarbeitenden Materials von bis zu 5 % erforderlich.

5.2. Wir sind nicht verpflichtet, die angegebenen Stückzahlen beim Eingang von Material oder Drucksachen zu prüfen.

5.3. Der Auftraggeber allein ist dafür verantwortlich, dass Form und Inhalt der überlassenen Materialien nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder Rechte Dritter verletzen und wird uns bei Inanspruchnahme Dritter freistellen.

5.4. Für Verlust, Beschädigung und dergleichen bezüglich dieser Materialien haften wir nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; Ziffer 11.3 gilt entsprechend. Der Abschluss einer Versicherung gegen weitergehende Schadensfälle obliegt dem Auftraggeber.

5.5. Über Restmengen wird der Auftraggeber auf Wunsch informiert. Teilt uns dieser innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Restmeldung durch uns trotz besternden Hinweises auf das nach dieser Regelung zustehende Recht seine Entscheidung, wie mit den Restmengen verfahren werden soll, nicht mit, so sind wir zur Vernichtung der Reste berechtigt, ohne dass dem Auftraggeber irgendwelche Ansprüche gegen uns erwachsen.

6. Zulieferer

6.1. Wir sind berechtigt, Zulieferer bezüglich der Vertragsleistungen und Vertragsprodukte oder Teilen davon nach unserem Ermessen wie folgt einzuschalten: Wir können namens und im Auftrag des Auftraggebers als dessen Vertreter handeln; der Auftraggeber erteilt uns insoweit entsprechende Vollmacht. Wir können dies weiterhin alternativ in eigenem Namen auf eigenen Rechnung oder aber in eigenem Namen und auf Rechnung des Auftraggebers (Kommission) Geschäfte tätigen.

6.2. Bei der Auftragsvergabe an Zulieferer verwenden wir im Rahmen unseres üblichen Geschäftsganges die Bedingungen für die Auftragsvergabe indem wir bei unseren Bestellungen bzw. Aufträgen ausdrücklich auf deren Verwendung hinweisen. Dem Auftraggeber sind die hiermit verbundenen Risiken bezüglich der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach den AGB-Vorschriften (z.B. widersprechende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers) bekannt. Er erklärt sich mit unserem Vorgehen ausdrücklich einverstanden.

6.3. Materialien des Auftraggebers dürfen durch uns Zulieferern zugänglich gemacht werden, soweit dies die Auftragsvergabe und -durchführung erfordert.

6.4. Auch wenn wir Aufträge in eigenem Namen und auf eigene Rechnung vergeben, haften wir gegenüber unserem Auftraggeber nur gemäß nachfolgender Ziffer 10. und 11., in keinem Fall jedoch weitergehend, als uns unsere Zulieferer haften.

6.5. Fremdkosten aus Aufträgen mit unseren Zulieferern (Satz-, Foto- und Reproduktionskosten etc.) werden dem Auftraggeber grundsätzlich getrennt berechnet und sind im Honorar für Konzeption, Gestaltung, Text, Layout und Zeichnung nicht enthalten. Für die Organisation, Abwicklung, Betreuung, Kontrolle und Koordinierung sämtlicher Aufträge mit Zulieferern inklusive Mediaaufträgen (Fremdarbeiten) erheben wir eine Vergütung für sogenannte Herstellungsbetreuung.

7. Leistung/Lieferung, Verzug

7.1. Die von uns angegebenen Leistungs-/Lieferfristen oder Fertigstellungstermine sind unverbindlich, außer sie wurden ausdrücklich als verbindlich vereinbart. Auch verbindlich vereinbarte Termine sind nur dann Fixtermine, wenn sie ausdrücklich als solche festgelegt wurden.

INTERSTATE ADVERTISING GMBH
HOFFELDSTRASSE 94
40235 DÜSSELDORF



T. +49 (0) 211.30 15 56-0 / F. +49 (0) 211.30 15 56-11
info@interstate-advertising.de / www.interstate-advertising.de

IBAN: DE61 3005 0110 1004 7947 62 / BIC/SWIFT-CODE: DUSSEDDXXX**
St-Nr. 106/57133002 / USt-IdNr. DE 255246630 / AG Düsseldorf HRB 57289
Geschäftsführung: Peter Smeets / Dominik Thorand

INTERSTATE ADVERTISING GMBH

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werbeagenturleistungen der Firma Interstate Advertising GmbH // Hoffeldstraße 94 // 40235 Düsseldorf Stand 1. November 2014



7.2. Die Einhaltung von Leistungs-/Liefer- und Fertigstellungsterminen setzt die rechtzeitige Erfüllung sämtlicher dem Auftraggeber obliegender Mitwirkungspflichten, den Eingang vereinbarter Anzahlungen sowie das Vorliegen etwaiger behördlicher Genehmigungen voraus.

7.3. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und für uns nicht vorhersehbarer und durch uns nicht verschuldeter Ereignisse, die uns die Leistung oder Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Arbeitskämpfmaßnahmen wie Streik und Aussperrung, behördliche Anordnungen, Betriebsstörungen usw., auch wenn sie bei unseren Zulieferern oder deren Unterlieferanten eintreten –, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Leistung oder Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden, aufgrund nur leichter Fahrlässigkeit unsererseits eingetretenen Verzugs entstehen. Weisen wir dem Auftraggeber eine unzumutbare Liefer- oder Leistungserschwerung diesbezüglich nach, sind wir zum Vertragsrücktritt berechtigt. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, ist der Auftraggeber nach angemessener Nachfristsetzung ebenfalls berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind in den vorgenannten Fällen ausgeschlossen.

7.4. Befinden wir uns im Liefer- oder Leistungsverzug, so steht dem Auftraggeber eine Verzugsentschädigung höchstens bis zu 20% des Rechnungswertes des vom Verzug betroffenen Auftrags zu; für atypische und nicht vorhersehbare oder vom Auftraggeber beherrschbare Schäden haften wir bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes des vom Verzug betroffenen Auftrags, bei gewöhnlicher Fahrlässigkeit nicht. Setzt uns der Auftraggeber, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Beruhte der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits, stehen dem Auftraggeber Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens zu; bei atypischen und nicht vorhersehbaren oder vom Auftraggeber beherrschbaren Schäden ist unsere Haftung jedoch auf 20% des Rechnungswertes des vom Verzug betroffenen Auftrags begrenzt. Beruhte unser Verzug auf gewöhnlicher Fahrlässigkeit, ist unsere Schadensersatzhaftung auf 50% des vorhersehbaren Schadens begrenzt; für atypische und nicht vorhersehbare oder vom Auftraggeber beherrschbare Schäden haften wir bei gewöhnlicher Fahrlässigkeit nicht. Vorstehende Haftungsbegrenzungen gelten nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde.

7.5. Wir sind zu Teillieferungen bzw. –leistungen berechtigt, solange die restlichen Liefer- oder Leistungsteile innerhalb der vereinbarten Liefer- oder Leistungszeit erbracht werden. Bei teilweisem Leistungs- oder Lieferverzug unsererseits oder von uns zu vertretender teilweiser Unmöglichkeit zur Leistung oder Lieferung ist das Recht des Auftraggebers ausgeschlossen, Schadensersatz wegen Nichterfüllung der ganzen Verbindlichkeit zu verlangen oder von dem ganzen Vertrag zurückzutreten, falls nicht das Interesse des Auftraggebers an der Teilleistung bzw. –lieferung entfällt.

8. Gefahrtragung, Annahmeverzug des Auftraggebers, pauschalierter Schadensersatz

8.1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung geht auf den Auftraggeber über sobald die Vertragsleistungen bzw. Vertragsprodukte an die zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt übergeben worden sind, spätestens jedoch bei Verlassen unseres Unternehmens. Dies gilt auch für die durch unsere eigenen Fahrzeuge oder fracht- und verpackungsfrei erfolgten Lieferungen.

8.2. Bei Annahmeverzug oder Verzögerungen der Vertragsleistungen aus von dem Auftraggeber zu vertretenden Gründen geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Vertragsprodukte oder Vertragsleistungen in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät oder Fertigstellung bei pflichtgemäßem Verhalten des Auftraggebers hätte erfolgen können.

8.3. Auf Wunsch des Auftraggebers wird auf seine Kosten die Lieferung durch uns gegen Bruch-, Feuer-, Wasser- und Transportschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert. Übernehmen wir die Verladung oder Versicherung nach Vereinbarung, so haften wir nur insoweit, als uns selbst die zur Ausführung der Versendung bestimmten Personen bzw. die Versicherer haften.

8.4. Kommt der Auftraggeber mit der Annahme am Erfüllungsort – auch bei eventuellen Teillieferungen – in Verzug, ruft er die Vertragsprodukte nicht vereinbarungsgemäß ab oder verzögert sich die Lieferung bzw. Leistung in sonstiger Weise aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat oder auf dessen Wunsch, so können wir die dadurch entstehenden Mehrkosten verlangen. Insbesondere sind wir berechtigt, sofortige Zahlung der von dem Verzug betroffenen Vertragsprodukte bzw. Vertragsleistungen zu verlangen und darüber hinaus diese auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers einzulagern, wobei für eigene Einlagerung für jeden angefallenen Monat pauschal 0,5% der Bruttoauftragssumme der Vertragsprodukte berechnet werden können.

8.5. Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der Vertragsleistungen oder Vertragsprodukte am Erfüllungsort in Verzug, sind wir nach Ablauf einer dem Auftraggeber gesetzten Nachfrist von vier Wochen unter Hinweis auf unsere Rechte berechtigt,

- vom Vertrag zurückzutreten oder
- Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Im letzteren Fall können wir 20% der Bruttoauftragssumme ohne Nachweis als Entschädigung verlangen, sofern nicht nachweislich nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Wir behalten uns vor, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen.

9. Preise, Zahlung, Zahlungsverzug, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers

9.1. Die in unseren Angeboten genannten Preise sind grundsätzlich unverbindlich; erst bezüglich der in der Auftragsbestätigung aufgeführten Preise tritt eine Vertragsbindung ein. Preiserhöhungen sind zulässig, wenn sie durch die Veränderung von nach Vertragsschluss entstandenen preisbildenden Faktoren gerechtfertigt sind und wir uns bei Eintritt der kostensteigernden Faktoren nicht im Liefer- oder Leistungsverzug befinden. Bei Preiserhöhungen, welche die vertragsmäßig festgelegten Preise um mehr als 20% übersteigen, steht dem Auftraggeber ein Rücktrittsrecht zu. Dieses entfällt jedoch, wenn die kostensteigernden Faktoren während eines

Annahme- oder Zahlungsverzuges des Auftraggebers oder einer von ihm zu vertretenden Lieferverzögerung eintreten; ein Rücktrittsrecht kommt ebenfalls nicht in Betracht, falls Preiserhöhungen auf nach Vertragsschluss erfolgte Änderungswünsche des Auftraggebers beruhen.

9.2. Unsere Preise verstehen sich vorbehaltlich besonderer Bestimmungen als Nettopreise ab unserem Unternehmen, ausschließlich Fracht, Verpackung, Versicherung sowie sonstiger Nebenkosten. Die Mehrwertsteuer wird in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zusätzlich in Rechnung gestellt.

9.3. Das erste Kontaktgespräch mit dem Auftraggeber wird von uns ohne Berechnung geführt. Jedes weitere Beratungsgespräch wird auf der Grundlage unserer Agenturhonorare berechnet. Bei Wettbewerbspräsentationen wird ein Präsentationshonorar auf der Grundlage der Agenturhonorare berechnet. Das Präsentationshonorar kommt nach Erteilung des Auftrags auf die Auftragsvergütung zur Anrechnung. Nicht realisierbare Konzeptionen und Autorenkorrekturen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

9.4. Sämtliche Mediakosten der Werbeträger sind durch Vorauszahlung mindestens sieben Tage vor Erscheinungstermin auf unser Konto zu zahlen. Für Marktforschungs-, Film-, Funk- und Videoproduktionen gelten die in dieser Branche üblichen Zahlungsmodalitäten. Sonstige Zahlungen (Produktionskosten und Honorare) sind innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug frei unserer Zahlestelle zu leisten. Eine Zahlung ist nur bewirkt, sobald wir über den Betrag endgültig verfügen können. Wir sind berechtigt, angemessene Abschlagzahlungen zu verlangen. Bei Arbeiten mit umfangreichen Kooperationsleistungen ist mit Erteilung der Imprimatur 50% des Gesamtpreises zur Zahlung fällig. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber angenommen, Wechsel nur bei vorheriger schriftlicher Vereinbarung. Der Diskont, die Spesen und die mit der Einziehung des Wechsels- und Scheckbetrags im Zusammenhang stehenden Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen. Eine Erfüllungswirkung tritt erst mit Einlösung des Schecks bzw. Wechsel und unserer Befreiung aus jeglicher Wechselhaftung ein.

9.5. Werden durch den Auftraggeber vereinbarte Zahlungstermine oder –fristen überschritten, so sind wir – ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf – berechtigt, Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offenen Kontokorrentkredite zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

9.6. Die Aufrechnung kann nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen erklärt werden. Dem Auftraggeber steht kein Zurückbehaltungsrecht zu, soweit es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

9.7. Bei verschuldeten erheblichen Zahlungsrückständen des Auftraggebers werden sämtliche uns gegen den Auftraggeber zustehenden Forderungen aus demselben Rechtsverhältnis im Sinne von § 273 BGB sofort zur Zahlung fällig.

10. Vermögensverschlechterung, Verwertungsrecht

Bei wesentlicher Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers, die nach Vertragsschluss eintritt oder uns trotz verkehrsbüchlicher Vorsicht erst nach Vertragsschluss bekannt wird, sowie bei nach Vertragsschluss auftauchenden begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit des Auftraggebers, stehen uns gegen den Auftraggeber folgende Rechte zu: Wir können unsere Vertragsleistung verweigern, bis der Auftraggeber sämtliche Forderungen aus demselben Rechtsverhältnis im Sinne von § 273 BGB erfüllt oder uns angemessene Sicherheit geleistet hat. Kommt der Auftraggeber trotz angemessener Nachfristsetzung und Ablehnungsandrohung unserem Verlangen nicht nach, so sind wir nach unserer Wahl zum Vertragsrücktritt oder zur Forderung von Schadensersatz berechtigt. Als Voraussetzung für einen Vertragsrücktritt durch uns ist die Nachfristsetzung entbehrlich, falls der Zahlungsverzug des Auftraggebers mit dessen Vermögensverfall verbunden ist.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1. Bis zum Eingang aller, auch künftiger Zahlungen aus unserer Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber behalten wir uns sämtliche Rechte an unseren Lieferungen und Leistungen, insbesondere das Eigentum an Liefergegenständen, vor. Der Rechtsvorbehalt erstreckt sich auch auf den anerkannten Saldo, soweit wir Forderungen gegenüber dem Auftraggeber in laufende Rechnung buchen (Kontokorrent-Vorbehalt). Wird zur Bewirkung der an uns zu leistenden Zahlung eine wechselseitige Haftung unsererseits begründet, erlischt unser Rechtsvorbehalt nicht vor Erlöschen unserer wechselseitigen Haftung; bei Vereinbarung des Scheck-, Wechsel-Verfahrens mit dem Auftraggeber erstreckt sich der Vorbehalt auch auf die Einlösung des von uns akzeptierten Wechsels durch den Auftraggeber und erlischt nur durch Gutschrift des erhaltenen Schecks bei uns.

11.2. In der Zurücknahme der Leistungen oder Lieferungen durch uns, auf die sich unser Rechtsvorbehalt bezieht, liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

11.3. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Auftraggebers freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

12. Gewährleistung

12.1. Mängel sind uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von acht Tagen schriftlich anzuzeigen. Wir werden dem Auftraggeber hierauf mitteilen, ob die beanstandeten Vertragsprodukte oder Teile hiervon auf unsere Kosten an uns zurückzuschicken sind oder aber abzuwarten ist, bis diese von uns bei ihm abgeholt oder an Ort und Stelle überprüft werden.

12.2. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt. Wir sind berechtigt, Nachbesserung auch durch Dritte ausführen zu lassen. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten stehen dem Auftraggeber keine weitergehenden Rechte als für die ursprünglichen Vertragsprodukte zu. Verzögern sich die Lieferung oder Abnahme aus von dem Auftraggeber zu vertretenden Gründen, so erlischt unsere Haftung spätestens 12 Monate nach Gefahrenübergang.

INTERSTATE ADVERTISING GMBH
HOFFELDSTRASSE 94
40235 DÜSSELDORF



T. +49 (0) 211.30 15 56-0 / F. +49 (0) 211.30 15 56-11
info@interstate-advertising.de / www.interstate-advertising.de
IBAN: DE61 3005 0110 1004 7947 62 / BIC/SWIFT-CODE: DUSSEDDXXX**
St-Nr. 106/57133002 / USt-IdNr. DE 255246630 / AG Düsseldorf HRB 57289
Geschäftsführung: Peter Smeets / Dominik Thorand

INTERSTATE ADVERTISING GMBH

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werbeagenturleistungen der Firma
Interstate Advertising GmbH // Hoffeldstraße 94 // 40235 Düsseldorf
Stand 1. November 2014



12.3. Bei Fehlschlägen oder Unmöglichkeit von Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist der Auftraggeber berechtigt, nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen, wobei seine Wahl auch unter angemessener Berücksichtigung unserer Interessen zu treffen ist. Dieses Recht steht dem Auftraggeber auch im Fall schuldhaft versäumter Nachbesserung durch uns zu.

12.4. Soweit sich nachstehend aus 12.5. und 13. nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Auftraggebers – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht an den Vertragsprodukten selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers.

12.5. Vorstehende Haftungsfreizeichnung 12.4. gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Geschäftsführer und Erfüllungsgehilfen beruht; bei atypischen und nicht vorhersehbaren oder vom Auftraggeber beherrschbaren Schäden ist unsere Haftung hierbei jedoch beschränkt auf 20% des Rechnungswertes des von der Pflichtverletzung betroffenen Auftrags. Bei leichter (gewöhnlicher) Fahrlässigkeit übernehmen wir grundsätzlich keine Haftung, außer es handelt sich um Kardinalpflichtverletzungen, Gefährdung wesentlicher Rechtsgüter oder uns in zumutbarer Weise versicherbare Schäden, wobei diese Haftung auf den Rechnungswert der von der Pflichtverletzung betroffenen Lieferung beschränkt und bei unvorhersehbaren und untypischen sowie vom Auftraggeber beherrschbaren Schäden ausgeschlossen ist. Die Haftungsfreizeichnungen und –beschränkungen gem. Ziffer 12.4 und den beiden vorstehenden Absätzen Ziffer 12.5 gelten nicht, wenn der Auftraggeber wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung geltend macht.

12.6. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung auf Ersatz von Mängelfolgeschäden.

13. Gesamthaftung

13.1. Soweit gemäß 12.4 und 12.5 unsere Haftung auf Schadensersatz ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies, ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs, auch für sonstige Schadensersatzansprüche wie z.B. wegen Verschuldens bei Vertragsabschluss, in Fällen der schuldhaften Schlechtleistung und der Verletzung von Nebenpflichten, sowie für Ansprüche in Fällen außervertraglicher Haftung, wie etwa bei unerlaubter Handlung.

13.2. Die Regelung gem. Ziffer 13.1 gilt nicht für Ansprüche gemäß den §1,4 Produkthaftungsgesetz.

13.3. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

13.4. Die Verjährung der Ansprüche aus der Produzentenhaftung gem. § 823 BGB richtet sich – gleichgültig gegen wen diese Ansprüche geltend gemacht werden – nach Ziffer 12.6.

14. Geheimhaltung

Wir sind Dritten gegenüber bezüglich Inhalt und Umfang der für den Auftraggeber auszuführenden Arbeiten zur Verschwiegenheit verpflichtet und nicht berechtigt, Materialien des Auftraggebers, die uns im Rahmen einer Auftragsabwicklung zugänglich gemacht werden, Dritten zu überlassen; auch diese sind Dritten gegenüber geheimzuhalten.

15. Wettbewerbsverbot

Wettbewerbsverbote zugunsten des Auftraggebers gehen wir nur aufgrund besonderer vertraglicher Verpflichtungen mit diesem ein.

16. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

16.1. Der Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis – auch für Wechsel- und Schecksache – richtet sich nach dem Sitz unseres Unternehmens in Düsseldorf.

16.2. Für alle Rechte und Pflichten aus dem zwischen uns und dem Auftraggeber bestehenden Vertragsverhältnis kommt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des CIS (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980) zur Anwendung.

16.3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

II. Spezielle Bedingungen für die Herstellung von Werbemitteln und Druckerzeugnissen

1. Bei der Herstellung von Werbemitteln können Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 5% der bestellten Auflage sowie bei Transparentversandhüllen und farbigen oder besonders schwierigen Drucken bis zu 10% nicht beanstandet werden. (Über- oder Unterlieferungen bis zu 10% sind bei Druckerzeugnissen möglich.).

2. Die Vernichtung der Restmengen regelt Ziffer 5.5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

3. Änderungswünsche aufgrund zugesandter Korrekturbzüge bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns.

4. Bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen Andruck und Auflagendruck.

INTERSTATE ADVERTISING GMBH
HOFFELDSTRASSE 94
40235 DÜSSELDORF

*
*
*
*
*
*
*
*

T. +49 (0) 211.30 15 56-0 / F. +49 (0) 211.30 15 56-11 *****
info@interstate-advertising.de / www.interstate-advertising.de *****

IBAN: DE61 3005 0110 1004 7947 62 / BIC/SWIFT-CODE: DUSSEDDXXX**
St-Nr. 106/57133002 / USt-IdNr. DE 255246630 / AG Düsseldorf HRB 57289
Geschäftsführung: Peter Smeets / Dominik Thorand *****